

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN LEISTUNGSFAEHIGES
BUNDESGERICHT

Postfach 5835 – 3001 Bern – Tel. 031/44 23 64

An die Deutschschweizer Medien

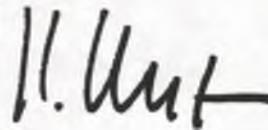
Sehr geehrte Damen und Herren

An die obersten Gerichte unseres Landes werden zu Recht hohe Ansprüche gestellt. Erfüllt können diese Erwartungen aber nur dann werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind heute nicht gegeben. Unsere obersten Gerichte sind chronisch überlastet, das Problem lässt sich mit rein organisatorischen Massnahmen nicht mehr lösen.

Die von Bundesrat und Parlament vorgeschlagene Revision der Organisation der Bundesrechtspflege ist deshalb notwendig. Die Nationalräte Gilles Petitpierre (FDP/GE) und Theo Portmann (CVP/GR) sowie Ständerat Ulrich Zimmerli (SVP/BE) begründen in ihren Beiträgen diese Ansicht. Sie wird geteilt von insgesamt 87 Mitgliedern der eidgenössischen Räte, die sich unserem Aktionskomitee "Für ein leistungsfähiges Bundesgericht" angeschlossen haben. Der Abstimmungsaufruf und die Mitgliederliste dieses überparteilichen Komitees sind Bestandteil dieses Presstedienstes.

Für die Berücksichtigung unserer Argumentation im Rahmen Ihrer Informationsarbeit über die Volksabstimmung vom 1. April sind wir Ihnen dankbar. Unsere Beiträge stehen Ihnen selbstverständlich kostenlos zum Abdruck zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Hanspeter Merz

Beilagen erwähnt

Revision der Bundesrechtspflege:

"Schnauf" für unser Bundesgericht

Von CVP-Nationalrat Dr. Théo Portmann, Chur

Die 30 voll- und 30 nebenamtlichen Bundesrichter kommen mit ihren 46 Urteilschreibern in Lausanne nicht mehr nach. Sie müssten jeden Tag 19 Entscheide fällen, schriftlich begründen und mitteilen. Das könnte nur eine "Rechts-Fabrik", unsere oberste Rechtsprechungs-Autorität aber ist überfordert. Sie muss beispielhaft und wegleitend urteilen und ihre Entscheide sorgfältig begründet zustellen. Das braucht Zeit. Recht ist auf Dauer angelegt und muss "erdauert" werden.

Wenn wir die Zahl der Richter und Urteilsschreiber verdoppeln würden, verlöre unser Bundesgericht seine Geschlossenheit. Die eine Rechtsprechungs-Kammer würde nicht mehr überblicken, was die andere geurteilt hat, und die Entscheide würden widersprüchlicher. Unser höchstes Gericht muss nicht möglichst viele, sondern möglichst wegleitende Entscheide fällen.

Am 1. April dieses Jahres haben wir über die Revision der Bundesrechtspflege abzustimmen. Unser Bundesgericht soll auf der einen Seite durch Verbesserungen und auf der anderen Seite durch Vereinfachungen entlastet werden. Die Vorlage ist fortschrittlich, auch wenn zwei Details auf Misstrauen stossen:

Eine angemessene Streitwertgrenze

Vor 30 Jahren haben wir festgelegt, dass Prozesse über Vermögenswerte nur dann ans Bundesgericht gezogen werden dürfen, wenn über mindestens Fr. 8'000.-- oder nach heutigem Geldwert über mindestens Fr. 24'000.-- gestritten wird. Die Vorlage will den Streitwert in Vermögenssachen für die Zukunft auf mindestens Fr. 30'000.-- anheben. Denn wer einen solchen Betrag prozessiert, muss damit rechnen, dem Bezirksgericht, dem Kantonsgericht, dem Bundesgericht sowie dem Anwalt zusammen mehr bezahlen zu müssen als diese 30'000 Franken. Die Gegner meinen, mit der Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 30'000.-- könnten Miet- und Lohnstreitigkeiten nicht mehr vor das Bundesgericht gezogen werden. In letzter Zeit

hat das Bundesgericht aber mehrheitlich solche Miet- und Lohnprozesse entschieden, bei denen der Streitwert höher als bei Fr. 30'000.-- lag.

Spreu und Weizen

Einzelne Juristen finden auch, dass es schlecht sei, wenn das Bundesgericht die Flut der staatsrechtlichen Beschwerden in Zukunft in einem Vorprüfungsverfahren "siebe". Die Vorlage will, dass das Bundesgericht nur noch solche staatsrechtlichen Beschwerden beurteilt, mit denen Rechtsfragen von Tragweite oder für Volk und Land bedeutungsvolle Streitfälle entschieden werden. Unter den jährlich ca. 4'300 Prozessen, die ans Bundesgericht gelangen, waren 1988 rund 1'700 staatsrechtliche Beschwerden. Von diesen konnte das Bundesgericht ohnehin nur 230 oder 14 Prozent beurteilen.

Bundesgericht und Parlament haben jahrelang um eine Vorlage gerungen, mit der die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes verbessert wird. Die gute Sache darf nicht scheitern.

Notizen zur Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege:

Die Zustimmung ist gerechtfertigt

Von FDP-Nationalrat Prof. Dr. Gilles Petitpierre, Genf

Das Bundesgericht ist seit Jahrzehnten überlastet. Die Lösung mit den 15 nebenamtlichen Richtern ist eine provisorische Teillösung. Studien zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege haben vor über 20 Jahren begonnen. Von 1975 bis 1982 haben zwei Kommissionen eine Totalrevision vorbereitet. Der Bericht wurde im Februar 1982 veröffentlicht. Aufgrund der Dringlichkeit des Problems hat man sich aber dazu entschlossen, nur eine Teilrevision, beschränkt auf die Entlastung des Bundesgerichtes durchzuführen.

Einfach, schnell und nicht teuer

Die Kritik an der Vorlage über die Organisation der Bundesrechtspflege konzentriert sich vor allem auf zwei Punkte: Auf die vorgesehene Erhöhung der Streitwertgrenze und auf das Vorprüfungsverfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden. Der Streitwert im Bereich des Arbeits-, Wohn- und Konsumentenrechts ist oft sehr tief. Die Erhöhung von 8'000 auf 30'000 Franken hat zur Folge, dass das Bundesgericht weniger oft zu entscheiden hat. Anhand der Zahlen von 1988 ist aufgezeigt worden, dass eine Beschwerde in zwei Dritteln der Mietstreitigkeiten und in der Hälfte der Fälle von Arbeitskonflikten möglich bleiben dürfte. Im Bereich des Konsumentenrechts hat das Bundesgericht keine Erfahrungswerte. Man kann daraus schliessen, dass eine grosse Anzahl der Fälle das Bundesgericht nach wie vor beschäftigen wird. Man darf nicht vergessen, dass in den drei oben erwähnten Bereichen das Bundesrecht vorsieht, dass ein Verfahren einfach, schnell und nicht teuer sein soll. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Arbeiter, Mieter und Konsumenten nicht die einzigen sind, die ein Interesse haben könnten, beim Bundesgericht eine Beschwerde einzureichen: Auch Vermieter, Arbeitgeber und Lieferanten könnten sich dazu gezwungen sehen. Der Rechtsschutz muss auch für sie gewährleistet sein.

Offensichtlich unbegründet

Das Vorprüfungsverfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden stellt das Recht des Klägers nicht unbedingt in Frage, im Gegensatz zum Annahmeverfahrensvorschlag des Bundesrates, der aber durch die beiden Räte im Parlament abgelehnt worden ist. Sofern der kleinste Zweifel an der Berechtigung einer Beschwerde besteht, muss diese von Grund auf geprüft werden. Es können also nur Beschwerden abgewiesen werden, die offensichtlich unbegründet sind. Schon heute ist es den drei Richtern erlaubt, eine offensichtlich unbegründete Beschwerde zurückzuweisen, falls sie einstimmig zu dieser Schlussfolgerung gelangen. Obwohl über die Effizienz dieser Verfügung Zweifel bestehen, lässt sich eine Ablehnung der gesamten Revisionsvorlage damit nicht rechtfertigen.

Fünfzehn Jahre Vorarbeit

Aufgrund dieser Beurteilung der vorgeschlagenen Revision der Organisation der Bundesrechtspflege ist die Ja-Parole zu empfehlen. Die Kläger erhalten einerseits die Garantie der Beurteilung ihres Falles durch eine gerichtliche Instanz, bevor die Beschwerde an das Bundesgericht gelangt. Andererseits ist das Bundesgericht dadurch wirklich entlastet, was nur einen günstigen Einfluss auf die Gesamttätigkeit des Gerichtes und sein Funktionieren haben kann. Die Tatsache, dass die eidgenössischen Räte im Bereich der Sozialversicherungen alle Änderungen, welche einen Zugang zum Versicherungsgericht hätten beschränken können, abgelehnt haben, ist ebenfalls ein guter Grund, diese Revision anzunehmen.

Es wäre bedauerndswert, wenn die vorliegende Revision nach fünfzehn Jahren Vorbereitungsarbeit scheitern und das Bundesgericht in der jetzigen Form weiterarbeiten müsste. Dies ginge auf Kosten einer optimalen und effizienten Gerichtsbarkeit. Und schliesslich auch auf Kosten derjenigen, die dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Zur Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege:

Süffige Schlagworte des Referendumskomitees zielen daneben!

Von Ständerat Prof. Dr. Ulrich Zimmerli (SVP/BE), Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern

Am ersten April hat sich das Schweizer Volk über sein Bundesgericht zu äussern. Bundesrat und Parlament haben mit der Vorlage zur Bundesrechtspflege wirksame Instrumente zur Entlastung und damit zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des obersten Gerichtes geschaffen. Das weitgehend linksorientierte Referendumskomitee kämpft mit süffigen Schlagworten dagegen und will offenbar das Bundesgericht weiterhin mit kleinen Fällen überschwemmen.

Während rund fünf Jahren hat das Parlament an der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gearbeitet. Die Bemühungen gingen dahin, der Ueberlastung des Bundesgerichtes Herr zu werden, ohne den Rechtsschutz von Bürgerinnen und Bürgern übermässig zu beschränken. Das Ziel wurde erreicht. Dennoch wurde vorab von linker Seite das Referendum ergriffen, über das wir nun am 1. April 1990 abzustimmen haben.

Unbestrittene Ueberlastung – Gegenmassnahmen

Die Ueberlastung des Bundesgerichtes wird von keiner Seite bestritten. Auch über die Folgen dürfte Einigkeit bestehen: Schmälerung der Rechtssicherheit, weil die Entscheide auf sich warten lassen, und Beeinträchtigung der Qualität der Entscheide, weil sich das oberste Gericht nicht mehr auf das Wesentliche konzentrieren kann. Der Bundesrat blieb nicht untätig: 15 ausserordentliche Bundesrichter wurden engagiert, die Infrastruktur des Bundesgerichtes wurde schrittweise verbessert.

Wichtigstes Vorhaben zur Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens ist aber die Revision der Bundesrechtspflege mit folgenden Massnahmen:

- Verpflichtung der Kantone bzw. des Bundes, kantonale Verwaltungsgerichte bzw. Rekurskommissionen auf Bundesebene zu schaffen.
- Einführung der Regel, wonach die Urteilsfällung unter gewissen Bedingungen in Dreierbesetzung erfolgen kann.

- Erweiterung des "vereinfachten Verfahrens", genannt auch "Guillotine", bei offensichtlichen Fällen und bei querulatorischen Eingaben.
- Erhöhung der Streitwertgrenzen in der Zivilrechtspflege.
- Einführung eines sog. Vorprüfungsverfahrens für staatsrechtliche Beschwerden.

Streitwertgrenzen: die Mär vom "Bundesgericht für die Reichen"

Von den Trägern des Referendums sind nur die beiden letzten Punkte kritisiert: die Erhöhung der Streitwertgrenzen und das Vorprüfungsverfahren. Bisher lag die Streitwertgrenze für die Berufung in Zivilrechtssachen bei 8'000 Franken. Nach dem Willen des Parlamentes soll sie auf 30'000 Franken erhöht werden. In den Augen der Kritiker ist dies ein Skandal, weil der Zugang zum Bundesgericht bloss noch den Reichen vorbehalten bleibe. Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Ich halte ihn für polemisch und demagogisch, weil er von Leuten erhoben wird, die unser Rechtsmittelsystem eigentlich kennen müssten. Worum geht es?

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich unser oberstes Zivilgericht – es hat ja Urteile kantonaler Obergerichte zu überprüfen – nicht mit allen kleinen Fällen als Appellationsinstanz befassen kann, sondern sich auf die wichtigen Fälle konzentrieren muss. Das war schon immer so. Und weiterhin kann sich der Rechtsuchende mit staatsrechtlicher Beschwerde in jedem Fall ans Bundesgericht wenden. Seit 1959 (!) wurden die Streitwertgrenzen nie mehr angehoben. Rechnet man die Teuerung auf, so kommt man heute schon auf 24'000 Franken. Wo liegt da der Skandal? Offenbar geht es dem Referendumskomitee um eine Systemveränderung: man will das Bundesgericht mit kleinen Fällen überschwemmen, den kantonalen Gerichten ihre Urteilsfähigkeit absprechen und sie zu blossen Durchlaufstationen degradieren. Und auch der Hinweis darauf, dass die Erhöhung der Streitwertgrenzen namentlich im Arbeitsrecht und Mietrecht unsozial wirke, ist verfehlt. Zwar ist richtig, dass die Fälle mit einem Streitwert von weniger als 30'000 Franken aus diesen Rechtsgebieten nicht sehr zahlreich sind. Doch das Parlament war zu Recht nicht bereit, immer wieder je nach "sozialem" Gehalt der Materie über eine systemwidrige Ordnung zu diskutieren – und gerade damit wäre der Zweck der Revision ernsthaft gefährdet worden! Und noch einmal: die staatsrechtliche Beschwerde gegen Willkür bleibt auch unterhalb der Streitwertgrenze

erhalten und sichert damit auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Vorprüfungsverfahren garantiert Zugang für jeden!

Auch das vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene sog. Annahmeverfahren beruhte auf der Ueberlegung, dass sich das Bundesgericht nicht mit jeder Kleinigkeit sollte befassen müssen. Die bundesrätliche Lösung überzeugte das Parlament jedoch nicht. Es konnte sich nicht damit befreunden, dass unser höchstes Gericht Rechtsmittel einfach ohne jegliche materielle Prüfung sollte von der Hand weisen können, wenn die aufgeworfenen Fragen nicht grundsätzlich genug waren. Dem Parlament schien, dass jedermann Anspruch auf eine mindestens summarische materielle Prüfung seiner Rügen ans Bundesgericht hat, wenn er mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht gelangt. Der ausgehandelte Kompromiss für die staatsrechtlichen Beschwerden, eben das Vorprüfungsverfahren, beruht auf der Ueberlegung, dass der Zugang zum Bundesgericht in jedem Fall grundsätzlich möglich bleiben muss. Doch das Gericht muss die Möglichkeit erhalten, nicht grundsätzliche Rechtsmittel nach einer summarischen Prüfung als "unerheblich" von der Hand zu weisen. Die Kritiker geben diese Ordnung – ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt – oft falsch wieder. Es geht gerade nicht darum, dass das Gericht willkürlich darüber befinden kann, ob es sich mit der Angelegenheit überhaupt befassen will. In allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen führt die staatsrechtliche Beschwerde zu einer normalen und umfassenden Prüfung der erhobenen Rügen. Und in den übrigen Fällen erfolgt zumindest eine summarische Prüfung. Was ist daran undemokratisch und inwieweit wird dadurch der vernünftige Rechtsschutz verkürzt?

Jedes Prozessrecht ist notwendigerweise recht kompliziert geschrieben und deshalb für Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht verständlich. Daher ist es auch recht einfach, Prozessgesetze mit billigen, aber süffigen Schlagworten zu bekämpfen. Und genau dies tun meines Erachtens jene, die gegen diese Revision das Referendum ergriffen haben. Das Revisionspaket setzt Prioritäten im Interesse eines funktionierenden Rechtsschutzes und letztlich zum Wohl unseres Rechtsstaates und verdient deshalb am kommenden 1. April ein klares Ja.

Ja zur Aenderung der Bundesrechtspflege:

Für ein leistungsfähiges Bundesgericht!

Die höchsten Richter unseres Landes müssen ihre Urteile in zunehmendem Masse unter grossem Zeit- und Arbeitsdruck fällen. Mit einer Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege haben Bundesrat und Parlament dieser chronischen Ueberlastung des Bundesgerichtes in Lausanne und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Luzern Rechnung getragen: Die Grundlagen für die Rechtsprechung sind vereinfacht worden. Verschiedene Massnahmen tragen zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei, so dass eine Beurteilung der einzelnen Fälle durch unsere obersten Gerichte innerhalb einer angemessenen Frist garantiert werden kann. Gleichzeitig mit diesen Entlastungsmassnahmen sind verschiedene Neuerungen vorgesehen, die den Rechtsschutz der Schweizer Bürgerinnen und Bürger verbessern sollen. Das "Schweizerische Aktionskomitee für ein leistungsfähiges Bundesgericht" ruft deshalb alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dazu auf, dem verbesserten Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege am kommenden 1. April zuzustimmen. Dem Aktionskomitee gehören 87 eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier der drei Bundesratsparteien CVP, FDP und SVP sowie der Liberalen Partei der Schweiz an. Es wird vom Aargauer CVP-Ständerat Hans Jörg Huber präsiert.

Die von den Gegnern der Revisionsvorlage angeführten Argumente sind nach Ansicht des "Schweizerischen Aktionskomitees für ein leistungsfähiges Bundesgericht" nicht stichhaltig. Der Vorwurf, durch die vorgesehene Erhöhung der Streitwertgrenze von 8'000 Franken auf 30'000 Franken könne das Bundesgericht von Mietern und Arbeitnehmern nicht mehr angerufen werden, lässt sich allein schon durch die Tatsache entkräften, dass rund zwei Drittel der Fälle im Zusammenhang mit dem Miet- und Pachtrecht sowie die Hälfte der arbeitsvertragsrechtlichen Klagen in den letzten Jahren auch bei einer Streitwertgrenze von 30'000 Franken dem Bundesgericht hätten unterbreitet werden können. Mit der vorgesehenen Erhöhung soll der Streitwert zum ersten Mal seit 1959 der Teuerung angepasst werden. Allein schon deshalb ist diese Massnahme gerechtfertigt. Mit der Einführung des von den Gegnern ebenfalls bekämpften Vorprüfungsverfahrens bei der staatsrechtlichen Beschwerde kann das Bundesgericht wesentlich entlastet werden. Von dieser Massnahme sind lediglich rechtlich unbedeutende Fälle betroffen, mit denen das Bundesgericht in den letzten Jahren geradezu überschwemmt worden ist und deren Beurteilung viel Zeit gekostet hat.

Mit der Revision der Bundesrechtspflege können unsere obersten Gerichte von juristischem Ballast befreit werden. Der dadurch gewonnene Freiraum ermöglicht die Beurteilung grundsätzlicher Fragen und wirklicher Probleme. Bürgerinnen und Bürger, die ans Bundesgericht gelangen, können sich auf ein rasch gefällttes, fundiertes Urteil verlassen. Das "Schweizerische Aktionskomitee für ein leistungsfähiges Bundesgericht" empfiehlt deshalb die Revision der Bundesrechtspflege am 1. April 1990 zur deutlichen Annahme.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN LEISTUNGSFAEHIGES
BUNDESGERICHT
COMITE D'ACTION SUISSE POUR UN TRIBUNAL FEDERAL EFFICACE

Postfach/Case postale 5835 - 3001 Bern/Berne - Tel. 031 / 44 23 64

Präsidium / Présidence

SR Hans Jörg Huber, Zurzach/AG

Mitglieder / Membres

FdP / PRD

SR Max Affolter, Olten/SO
NR Heinz Alienspach, Zürich/ZH
CN Geneviève Aubry, Berne/BE
NR Felix Auer, Bottmingen/BL
NR Jean-Pierre Bonny, Bern/BE
NR Ulrich Bremi, Zürich/ZH
NR Rolf Büttiker, Wolfwil/SO
CN Jean-Jacques Cevey, Montreux/VD
CN Pascal Couchepin, Martigny/VS
NR Susi Eppenberger, Nesslau/SG
CE Michel Fluckiger, Porrentruy/JU
NR Hans Rudolf Früh, Bühler/AR
NR Titus Giger, Murg/SG
NR Hans Rudolf Gysin, Pratteln/BL
SR Arthur Hänsenberger, Oberdiessbach/BE
SR Peter Hefti, Glarus/GL
CN Raoul Kohler, Bienne/BE
SR Kurt Müller, Meilen/ZH
NR Lili Nabholz, Zollikon/ZH
CN André Pérey, Vufflens-le-Château/VD
CN Gilles Petitpierre, Genève/GE
CN Jean-Nicolas Philipona, Vuippens/FR
CN Philippe Pidoux, Lausanne/VD
SR René Rhinow, Basel/BS
SR Ernst Rüesch, St. Gallen/SG
NR Karl Weber, Seewen/SZ
NR Paul Wyss, Basel/BS
NR Franz Steinegger, Flüelen/UR
NR Georg Stucky, Zug/ZG

CVP / PDC

NR Ueli Blatter, Engelberg/OW
CN Fulvio Caccia, Bellinzona/TI

NR Dumeni Columberg, Disentis/Mustér/GR
CE Anton Cottier, Fribourg/FR
CE Edouard Delalay, St-Léonard/VS
NR Franz Dietrich, Wabern/BE
SR Alois Dobler, Lachen/SZ
CN Dominique Ducret, Laconnex/GE
NR Paul Eisenring, Zürich/ZH
NR Theo Fischer, Sursee/LU
NR Mario Grassi, Massagno/TI
NR Peter Hess, Zug/ZG
NR Beda Humbel, Birmenstorf/AG
SR Niklaus Kuchler, Sarnen/OW
SR Hans Meier, Niederurnen/GL
NR Joseph Iten, Hergiswil/NW
NR Franz Jung, Eschenbach/LU
SR Daniel Lauber, Zermatt/VS
NR Edgar Oehler, Balgach/SG
NR Urs Nussbaumer, Riedholz/SO
CN Monique Paccolat, Collonges/VS
NR Theo Portmann, Chur/GR
SR Xaver Reichmuth, Schwyz/SZ
NR Paul Schmidhalter, Brig/VS
CN Jean Savary, Sâles/FR
SR Jakob Schönenberger, Kirchberg/SG
NR Eva Segmüller, St. Gallen/SG
SR Rosemarie Simmen, Solothurn/SO
NR Hermann Wellauer, Frauenfeld/TG
NR Hans Werner Widrig, Bad Ragaz/SG
NR Paul Zbinden, Freiburg/FR
SR Oswald Ziegler, Bauen/UR

SVP / UDC

CN Jean-Pierre Berger, Dompierre/VD
NR Christoph Blocher, Zürich/ZH
NR Susanna Daepf-Heiniger, Oppligen/BE
NR Theo Fischer, Häggligen/AG
NR Ulrich Fischer, Seengen/AG
NR Hans Ulrich Graf, Bülach/ZH
NR Fritz Hösli, Diesbach/GL
NR Reinhard Müller, Wiliberg/AG
NR Hans Rudolf Nebiker, Diegten/BL
NR Willi Neuenschwander, Oetwil a.d.L./ZH
NR Maximilian Reimann, Gipf-Oberfrick/AG
NR Paul Rutishauser, Götighofen/TG
NR Albrecht Rychen, Lyss/BE
NR Heinz Schwab, Lobsigen/BE
NR Hanspeter Seiler, Ringgenberg/BE
NR William Wyss, Grasswil/BE
SR Ulrich Zimmerli, Gümligen/BE
NR Elisabeth Zölch-Balmer, Bern/BE

LPS / PLS

NR Martin H. Burckhardt, Basel/BS
CE Jean Cavadini, Neuchâtel/NE
CN Gilbert Coutau, Genève/GE
CN Jacques-Simon Eggly, Genève/GE
CN François Jeanneret, Saint-Blaise/NE
CN Jean-François Leuba, Lausanne/VD
CE Huberg Reymond, Savigny/VD